

Arbeitsrecht, 2. Säule

Bei Kündigung durch den Arbeitgeber: Ist Krankschreibung eine gute Idee?

Arbeitslosigkeit kann jeden treffen

Im Gegensatz zu früher stehen Loyalität und Stabilität bei Arbeitsverhältnissen weniger im Vordergrund, gefragt sind vielmehr Veränderungsbereitschaft und Flexibilität. Entsprechend kommt es heute auch schneller zu einer Kündigung.

Folgen bei Verlust der Arbeitsstelle

Gemäss dem renommierten Betriebspsychologen Dr. Toni Nadig kann der Verlust des Arbeitsplatzes zu einer Lebenskrise führen, die mit dem Verlust eines nahen Angehörigen oder dem Scheitern einer Ehe vergleichbar ist. Aufgrund des grossen Druckes leiden rund ein Drittel der Stellensuchenden unter psychosomatischen Symptomen.

Sich Krankschreiben lassen als vorübergehender Ausweg?

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, wenn Personen nach dem Verlust der Arbeitsstelle sich krankschreiben lassen:

- Dies bringt kurzfristig Entlastung und Erholung,
- auch gewinnt man (scheinbar) Zeit für die Stellensuche
- und kann sich noch etwas am ehemaligen Arbeitgeber rächen.

Auf den ersten Blick scheint dies also ein guter Ausweg zu sein.

Aber ein zweiter Blick lohnt sich!

Bei vertieftem Nachdenken ist es jedoch ein Bumerang, welcher einem früher oder später ins Gesicht fliegt. Denn wer sich Krankschreiben lässt, schafft sich eine Reihe von Problemen, die einem oft gar nicht bewusst sind.

Zwei dieser Probleme wollen wir näher betrachten:

Krankgeschrieben ist es schwieriger, eine neue Arbeitsstelle zu finden

Zum einen ist es ungleich schwieriger, als „Kranker“ eine Stelle zu finden. Dies gilt nicht nur bei bei Führungskräften: Denn welcher Arbeitgeber möchte schon eine Person anstellen, welche den physischen und psychischen Belastungen nicht standhält.

Verlust des Versicherungsschutzes

Noch gravierender sind die sich ergebenden Schwierigkeiten mit der Vorsorgeeinrichtung (2. Säule): Denn mit einem neuen Stellenantritt geht üblicherweise ein Wechsel in der Pensionskasse einher, was bedeutet, dass eine neue Gesundheitserklärung abgegeben werden muss.

Die Fragen lauten jeweils:

- *„Waren Sie in den letzten zwölf Monaten wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Wochen teilweise oder vollständig arbeitsunfähig?“*

und

- *„Litten Sie in den letzten drei Jahren an Krankheiten?“*

Hat man sich also nach einer Kündigung mehr als drei Wochen krankschreiben lassen, muss man diese Fragen mit „Ja“ beantworten.

Dies führt dann zwangsläufig dazu, dass die neue Pensionskasse die Risikoleistungen deutlich reduzieren oder sogar einen fünfjährigen Vorbehalt bezüglich der entsprechenden Leiden erklären kann. Wenn man sich aufgrund dieser Ausgangslage dann entschliesst, in der Gesundheitsprüfung falsche Angaben zu machen, riskiert man gar die komplette Streichung möglicher Leistungen.

Besteht nun ein entsprechender wirksamer Vorbehalt, und es geschieht tatsächlich etwas, dann besteht die grosse Gefahr, dass man zum Sozialfall wird. Und das nur wegen einiger Wochen allenfalls vermeidbarer Krankschreibung!

Alternativüberlegungen bei grossem Leidensdruck

Man sollte sich von daher immer die Frage stellen, ob allenfalls der Leidensdruck mit psychotherapeutischer oder sogar pharmakologischer Unterstützung behandelt werden kann und zwar ohne Krankschreibung.

Blick in die Statistik

Allenfalls hilft als Entlastung, wenn man sich bewusst macht, dass rund 90% der Stellensuchenden innerhalb eines Jahres wieder eine Arbeitsstelle finden.

Auch wenn man täglich in der Presse von Entlassungen und Stellenabbau hört, ist es tatsächlich so, dass in der

Schweiz zwar täglich 100 Stellen verloren gehen, gleichzeitig aber 150 neue entstehen.

Fazit: Krankschreiben nur, wenn es absolut nicht anders geht

Bei allem Leidensdruck sollte man die obstehenden Überlegungen immer miteinbedenken und deshalb eine Krankschreibung nur in absoluten Ausnahmen wirklich in Betracht ziehen. Vielmehr sollte man sich als Alternative motivierende Hilfe und Unterstützung suchen, welche einem bei der Neuorientierung helfen.

Meilen/Zürich, Oktober 2018

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.